

Heinrichs I. besaßen, und erhebt die Forderung nach einer analogen Behandlung dieser älteren Regierung. In Deutschland wird man nach dem Studium des Buches den Mangel eines entsprechenden Werkes für Heinrichs II. Zeitgenossen Friedrich Barbarossa empfinden; sind auch bei uns die Verhältnisse in vieler Hinsicht anders, so besteht doch auch hier die Spannung zwischen der Zentrale und den lokalen und territorialen Kräften und es wäre die Frage, ob nicht durch eine ähnliche Analyse die Problematik der früheren Stauferzeit, immer im Vergleich mit dem angloanjouinischen Imperium, zu deutlicherer Einsicht erhoben werden könnte.

W. H.

J. Schultze, Die Mark und das Reich. Der Markgraf von Brandenburg, sein Titel und sein Kurrecht, Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 3 (1954) 1—31. — Der Vf. stellt in seinem stark mit vorläufigen Vermutungen arbeitenden und daher noch eingehender diplomatischer Nachprüfung bedürftigen Aufsatz alle Königsurkunden in Frage, die vor dem Jahre 1157 ausgestellt wurden und Albrecht den Bären als „Markgrafen von Brandenburg“ bezeichnen. Der Titel findet sich in diesen Jahren nur in solchen Urkunden, als deren Vf. oder Inspirator der mit Albrecht befreundete Wibald von Stablo u. Korvey zu gelten hat, so daß es keine sichere Grundlage gibt, um darauf Schlüsse für das politische Geschehen aufzubauen (der bisher angenommene Erbvertrag Albrechts mit dem Slavenfürsten Heinrich!). Einwandfrei bezeugt ist der Titel erst seit der Einnahme der für diesen Zeitpunkt als unmittelbares Reichseigentum anzusehenden Brandenburg durch Albrecht im Jahre 1157, und etwa damals könnte auch das später die Kurwürde begründende Erzkämmereramt an den Askanier gefallen sein.

G. Kirchner

V. Pfaß, Der Liber Censuum von 1192 (Die im Jahre 1192/93 der Kurie Zinspflichtigen), Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 44 (1957) 78—96, 105—120, 220—242, 325—351. — Vf. hat vor allem mit Hilfe der großen Bestände an Papsturkunden, die in den letzten Jahrzehnten durch die Arbeit an den Regesta Pontificum Romanorum erschlossen worden sind, einen Liber Censuum rekonstruiert, „wie er im Jahre 1192/93 bei seiner Fertigstellung als genaues und vollständiges Verzeichnis aller Zinszahler an die Kurie in Erscheinung getreten wäre“. Diese dank eines Ortsregisters bequem zu benutzende Gesamtliste wird künftig ein unentbehrliches Nachschlage- und Ergänzungswerk für jeden sein, der mit dem Liber Censuum des Cencius zu arbeiten hat.

W. Hagemann, Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer I, QFIAB. 37 (1957) 103—135, gibt einen Überblick über die Geschichte der Stadt Corridonia (Montolmo) besonders während des Kampfes zwischen dem Papsttum und den Staufern um den Besitz der Marken. Im Anhang veröffentlicht der Vf. aus dem Archivio Comunale von Corridonia 15 großenteils bisher ungedruckte Stücke aus den Jahren 1219—1264, von denen neben mehreren Papst- und Legatenurkunden vor allem eine Urkunde Manfreds und zwei Urkunden seines Generalvikars Jordanus de Aglano erwähnenswert sind.

H. Stöbe, Der Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur, Wiss. Zs. der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6 (1956/57), Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Heft 6, S. 769—792. — Unter Ablehnung der Kaiserwahltheorie Mario Kramers und der Erzämtertheorie Martin Lintzels gelangt der Vf. zu der These, daß die Entstehung der brandenburgischen Kur und damit des Kurkollegs überhaupt keine institutionellen, sondern nur politische Gründe gehabt habe.